

Einwohnergemeinde Wald



Organisationsreglement (OgR)

vom 21. Juni 2011

**Teilrevision vom 8. Mai 2012
Teilrevision vom 28. November 2019
Änderung vom 12. August 2026**

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION	15
D.3 PROTOKOLLE	15
E. AUFGABEN	16
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	17
F.2 RECHTSPFLEGE	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
AUFLAGEZEUGNIS	20
AUFLAGEZEUGNIS 1. TEILREVISION	20
AUFLAGEZEUGNIS 2. TEILREVISION	21
PUBLIKATION ÄNDERUNG	21
ANHANG I: KOMMISSIONEN	22
BAU- UND BETRIEBSKOMMISSION	22
BILDUNGSKOMMISSION	23
FEUERWEHRKOMMISSION	25
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	26

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung¹, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung²
- d) soweit Fr. 100'000.00³ übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen⁴ in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen⁵
 - ...⁶

¹ Fassung vom 28.11.2019

² Fassung vom 28.11.2019

³ Fassung vom 28.11.2019

⁴ Fassung vom 28.11.2019

⁵ Fassung vom 28.11.2019

⁶ Aufgeboben am 28.11.2019

- e) neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00 bis 100'000.00⁷ wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 25) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist.
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.⁸

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

⁷ Fassung vom 28.11.2019

⁸ Fassung vom 28.11.2019

Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben – bis Fr. 50'000.00⁹ abschliessend; – bis Fr. 100'000.00¹⁰ unter Vorbehalt des fakultativen Referendums ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnung: – Organisationsverordnung ⁶ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Unterschriftsberechtigung	Art. 13 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. ² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Darlehen oder Finanzanlagen¹¹, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen und Bargeldbezügen bis Fr. 1'000.-- genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁹ Fassung vom 28.11.2019

¹⁰ Fassung vom 28.11.2019

¹¹ Fassung vom 28.11.2019

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 15 hiernach findet keine Anwendung.¹²

² Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird eine öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Revisionsstelle eingesetzt.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

⁴ ¹³

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

¹² Fassung vom 28.11.2019

¹³ Aufgehoben am 12.8.2026

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden¹⁴, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 21** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 22** ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung ² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

¹⁴ Fassung vom 28.11.2019

	³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.00 ¹⁵ übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition	Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
----------	---

¹⁵ Fassung vom 28.11.2019

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung¹⁶ zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung¹⁷, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

¹⁶ Fassung vom 28.11.2019

¹⁷ Fassung vom 28.11.2019

Vorsitz	Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.¹⁸ – ...¹⁹
-------------	--

¹⁸ Fassung vom 28.11.2019

¹⁹ Aufgehoben am 28.11.2019

Abstimmungsverfahren	Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem Zweitletzten gegenüber, den Sieger dem Drittlezten usw.
Schlussabstimmung	Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wahlvorschläge

Art. 46 ¹ Haben die Stimmberechtigten Neu- oder Wiederwahlen von Gemeinderat und Mitgliedern der ständigen Kommission vorzunehmen, publiziert die Gemeindeverwaltung die Anzahl zu besetzender Sitze und die sich zur Wiederwahl stellenden Kandidaten oder Kandidatinnen spätestens 2 Monate vor dem Wahltermin im amtlichen Anzeiger.

² Die Wahlvorschläge für die von der Gemeindeversammlung zu bestellenden Behörden sind bis 30 Tage vor dem Wahltag der Gemeindeverwaltung persönlich oder per Post abzugeben. Vorschlagsberechtigt sind in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Einzelpersonen, ortsansässige Interessengemeinschaften oder politische Parteien. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden.

³ An der Gemeindeversammlung können weitere Wahlvorschläge gemacht werden. Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des oder der Vorgeschlagenen abzugeben.

Wählbarkeit

Art. 47 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 48 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).²⁰

Ausscheidungsregeln

Art. 50 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

²⁰ Fassung vom 28.11.2019

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 51 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 52 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 53 ¹ Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Amtszwang

Art. 54 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren

Art. 55

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

	g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.
Ungültige Namen	Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 59 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.²¹ ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 61 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

²¹ Fassung vom 28.11.2019

Los **Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 63** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 64** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 65** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 66** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 67** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 68** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

- b) Inhalt
- Art. 69** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der²² Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 70** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 71** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 72** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

²² Fassung vom 28.11.2019

Selbstgewählte Aufgaben	Art. 73 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 74 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 75 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 76 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 77 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 78 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richten sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ²³ ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. ²⁴

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
--------------------------------	--

²³ Fassung vom 28.11.2019

²⁴ Eingefügt am 28.11.2019

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 80 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 81 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn die Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 82 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 83 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 84 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 85 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 22. November 2011 auf den 1. Januar 2012 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2011. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 86 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 27. März 2003 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

1. Teilrevision

³ Die Teilrevision vom 8. Mai 2012 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.²⁵

2. Teilrevision

⁴ Die Teilrevision vom 28. November 2019 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.²⁶

²⁵ Eingefügt am 8. Mai 2012

²⁶ Eingefügt am 28. November 2019

Änderung Datenschutz ⁵ Die Änderung vom 12. August 2026 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. September 2026 in Kraft.²⁷

Die Versammlung vom 21. Juni 2011 nahm dieses Reglement an.

Die Versammlung vom 8. Mai 2012 nahm die Teilrevision an.

Die Versammlung vom 28. November 2019 nahm diese Teilrevision an.

Der Gemeinderat hat die Aufhebung von Art. 14 Abs. 4 OgR gestützt auf Art. 52 Abs. 3 GG am 12. August 2026 beschlossen.

Der Präsident:

sig.

Christian Neuenschwander

Die Gemeindeschreiberin:

sig.

Nicole Riedwyl

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. Mai 2011 bis 21. Juni 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Gürbental Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 20 vom 19. Mai 2011 und Nr. 22 vom 3. Juni 2011 bekannt.

Zimmerwald, 12. August 2011

Die Gemeindeschreiberin:

sig.

Nicole Riedwyl

Auflagezeugnis 1. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 9. April 2012 bis 8. Mai 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Gürbental Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 14 vom 5. April 2012 und Nr. 15 vom 12. April 2012 bekannt.

Zimmerwald, 11. Juni 2012

Die Gemeindeschreiberin:

sig.

Nicole Riedwyl

²⁷ Eingefügt am 12.8.2026

Auflagezeugnis 2. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2019 bis 28. November 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Gürbental Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 43 vom 24. Oktober 2019, Nr. 44 vom 31. Oktober 2019 und Nr. 47 vom 21. November 2019 bekannt.

Zimmerwald, 8. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin:

sig.

Nicole Riedwyl

Publikation Änderung Datenschutz

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten der Änderung gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Gürbental Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 34 vom 20. August 2026 und Nr. 35 vom 27. August 2026 publiziert.

Zimmerwald, 28. August 2026

Die Gemeindeschreiberin:

sig.

Nicole Riedwyl

Anhang I: Kommissionen

Bau- und Betriebskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher als Präsidentin oder Präsident
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister und Aushilfspersonal Vertragsfahrer für Schneeräumung Brunnenmeister Kadaversammelstellenwart Zählerableser
Aufgaben:	– Baupolizei gemäss kant. Baugesetzgebung (Art. 45 ff BauG) und Baureglement der Gemeinde – Beurteilung und Behandlung von Baugesuchen. Sind Ausnahmegewilligungen von Gemeindebauvorschriften nötig Antragstellung an Gemeinderat – Strassen und Verkehr – Liegenschaftsverwaltung – Wasserbau gemäss Wasserbaugesetz und Wasserbaureglement – Gemäss kant. Wasser-, Abfall- und Abwassergesetzgebung und den entsprechenden Gemeindereglementen
Entscheidungsbefugnisse:	Abschliessend im Rahmen der Baugesetzgebung (Bund, Kanton, Gemeinde) gemäss Beschrieb "Aufgaben"
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten ²⁸
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

²⁸ Fassung vom 28.11.2019

Bildungskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher als Präsidentin oder Präsident
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung Bibliothekarin Schulhauswart/in Leitung Tagesschule
Aufgaben:	– Strategische Führung und Entwicklung der Qualität der Schule – Leitbild und Kommunikationskonzept der Schule – Anstellung und Entlassung der Schulleitung, Bibliothekar/in, Personal Tagesschulangebote – Erstellung der Pflichtenhefte für die Schulleitung – Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung – Richtlinien für das Mitarbeitergespräch der Schulleitung – Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten – Festlegen der Ferienordnung, der Jahresplanung und der Rahmenbedingungen für die Stundenpläne – Vorzeitige Entlassung von Schülerinnen und Schüler – Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr – Ausschluss von Schülerinnen und Schüler vom Unterricht nach Art. 28 VSG – Verweise an Schülerinnen und Schüler – Gefährdungsmeldungen – Einreichen von Anzeigen (Schulversäumnis) – Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht (auch freiwilligen Schulsport) im Rahmen der Richtlinien der Erziehungsdirektion – Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung – Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote – Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote – Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten – Regelung der Kooperationen, z. Bsp. mit Vereinen, Musikschule – Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während und ausserhalb der Unterrichtszeiten – Haus- und Pausenordnung

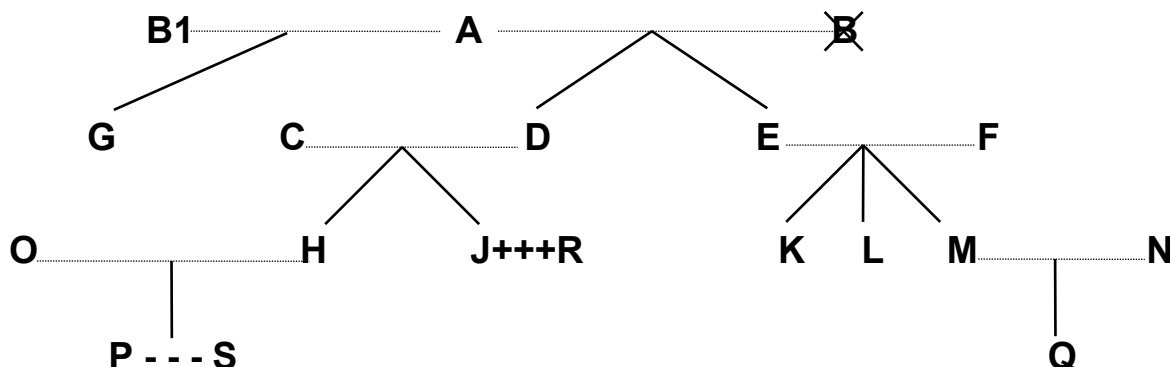
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten ²⁹
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	– Die Aufgaben der Bildungskommission werden in Ressorts unterteilt. Jedes Ressort hat ein eigenes Pflichtenheft. – Anstellungsbehörde für Lehrkräfte ist die Schulleitung.

²⁹ Fassung vom 28.11.2019

Feuerwehrkommission ^{30 / 31}

³⁰ Fassung vom 8.5.2012
³¹ Aufgehoben am 28.11.2019

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.